

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Nordhastedt
vom 15.10.1979**

Aufgrund des § 16 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Mühlenteich Nordhastedt“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde unter Nr. 11 geführt.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 10,5 ha groß und umfasst die Gemarkung Nordhastedt, Flur 4, Flurstücke 36/1 und 37 sowie Flur 5, Flurstücke 58/6, 59, 60/1 und 157/12 tlw.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000, in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 und in der Katasterkarte im Maßstab 1 : 2.500 dunkelgrün eingetragen. Die Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde und zusätzlich bei dem Amtsvorsteher des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heide-Land und dem Bürgermeister der Gemeinde Nordhastedt niedergelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (3) In dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Karte im Maßstab 1 : 5.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch
 1. Brut-, Nist-, Rast-, Ruhe- und Zufluchtsstätten der im Landschaftsschutzgebiet wildlebenden Tierarten,
 2. einen hohen Baumbestand an Eschen und alten Eichen und
 3. das Fließgewässer Mühlenbach und die beiden Mühlenteiche.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts zu erhalten, zu pflegen und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Landschaftshaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Insbesondere ist es verboten,

1. die Pflanzen- und Baumbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen oder zu beseitigen; § 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt;
 2. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. Schutt, Müll und Abfälle abzulagern oder zu versenken,
 4. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen.
- (2) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 werden nach § 60 Landschaftspflegegesetz geregelt.

§ 5

- (1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für die Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellter Maßnahmen,
 2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
 3. die Einrichtung von Lagern oder Plätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Verankern von Wohnbooten, Wohnflößen oder anderen schwimmenden Anlagen,
 4. die Veränderung der Bodengestalt und des Landschaftshaushaltes durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausfüllungen,
 5. die Anlage oder Änderung von Wegen, Deichen und Dämmen,
 6. der Ausbau von Gräben und die Trockenlegung von Teichen,
 7. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von über 60 cm und von Baumgruppen.
- (2) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtiger Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit unberührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes erhalten werden,

2. Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden und
3. die dauernde Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden kann. Hier können Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 6

Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, dass an Gewässern, Quellen, Wald- und Wegerändern sowie an Wallanlagen u. ä. Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen.

§ 7

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

1. Nutzungen und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die Jagdausübung und die Fischerei. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch Maßnahmen zur Rationalisierung und Anpassung an den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen,
2. die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
3. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und forstlichen Rahmenplänen festgelegt worden sind.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 8

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzen- und Baumbestände beschädigt oder beseitigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 freilebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig mutwillig beunruhigt, sie fängt oder tötet oder Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Wohn- und Brutstätten dieser Tiere fortnimmt oder beschädigt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Schutt, Müll und Abfälle ablagert oder versenkt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt,

5. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung
- a) bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein errichtet, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - b) Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise errichtet oder anbringt,
 - c) Lager oder Plätze aller Art errichtet sowie Wohnwagen abstellt oder Wohnboote, Wohnflöße oder andere schwimmende Anlagen verankert,
 - d) die Bodengestalt und den Landschaftshaushalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausfüllungen verändert,
 - e) Wege, Deiche und Dämme anlegt oder ändert,
 - f) Gräben ausbaut und Teiche trockenlegt,
 - g) Einzelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 60 cm und Baumgruppen beseitigt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Nordhastedt (Mühlenteich) vom 10. Juni 1938 (Regierungsblatt Seite 221) außer Kraft.

Heide, den 15.10.1979

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde